

# ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN ELIONA

DIESE ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN («ANB») SIND TEIL DER NUTZUNGSVEREINBARUNG, WELCHE ZWISCHEN IHNEN («DER KUNDE») UND IOTEC AG, HARZACHSTRASSE 5, 8404 WINTERTHUR, SCHWEIZ («IOTEC») ZU STANDE KOMMT, WENN SIE SICH FÜR DIE NUTZUNG VON ELIONA ENTSCHEIDEN. SIE UND IOTEC WERDEN JE ALS «PARTEI» ODER ZUSAMMEN ALS DIE «PARTEIEN» BEZEICHNET.

SIE MÜSSEN DIESE ANB FÜR ELIONA LESEN UND GEGENÜBER IOTEC ODER EINEM VON IOTEC AUTORISIERTEN RESELLER BESTÄTIGEN, BEVOR SIE ELIONA NUTZEN KÖNNEN. DURCH DIE ANNAHME UND UNTERZEICHNUNG EINES ANGBOTS VON IOTEC ODER EINEM VON IOTEC AUTORISIERTEN RESELLER, DURCH DIE SCHRIFTLICHE BESTELLUNG EINES ABONNEMENTS, DURCH DEN ONLINE-KLICK AUF DEN «AKZEPTIEREN»-BUTTON DIESER ANB UND/ODER DER ONLINE-BESTELLUNG UND LETZTLICH DURCH DIE NUTZUNG VON ELIONA STIMMEN SIE ZU, AN DIESE ANB GEBUNDEN ZU SEIN. WENN SIE DIESEN ANB NICHT ZUSTIMMEN MÖCHTEN, SOLLTEN SIE VON DER ANNAHME EINES ANGBOTS VON IOTEC ODER EINEM VON IOTEC AUTORISIERTEN RESELLER ODER DER AUSSTELLUNG EINER SCHRIFTLICHEN ODER EINER ONLINE-BESTELLUNG ABSEHEN.

WENN SIE DIESE ANB IM NAMEN EINER ANDEREN PERSON, EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN RECHTSGRUPPE AKZEPTIEREN, VERSICHERN UND GARANTIEREN SIE, DASS SIE VOLLSTÄNDIG AUTORITÄT HABEN, DIESE PERSON, DAS UNTERNEHMEN ODER DIE UNTERNEHMENSGRUPPE GÜLTIG AN DIESE ANB ZU BINDEN.

## A) LEISTUNGEN VON IOTEC

### 1. Gegenstand

- 1.1. Diese ANB regeln die Nutzung der von IOTEC bereitgestellten Softwareapplikation Eliona (Software), wobei der Kunde (a) während eines Proof of Concept (PoC) im Sinne eines ‚Software-as-a-Service‘ online über das Internet auf die Software zugreifen sowie die applikationsbezogenen Daten des Kunden auf den von IOTEC oder von einem ihrer Subakkordanten bereitgestellten Infrastruktur speichern lassen kann (Cloud-Edition); (b) die Software im produktiven Betrieb auf eigener Infrastruktur oder auf zugemieteter Infrastruktur eines selbst ausgewählten Drittanbieters einsetzen kann.

Diese ANB gelten unabhängig davon, ob die Software direkt von IOTEC oder von einem von IOTEC autorisierten Reseller bezogen wird.

- 1.2. Die wechselseitig geschuldeten Leistungen in Bezug auf Bereitstellung und Nutzung der Software ergeben sich aus:
- a. Diesen ANB;
  - b. dem Abonnement (nachfolgend Abonnement), welches der Kunde im Rahmen des Bestellprozesses der IOTEC oder des autorisierten Resellers durch Austausch von schriftlichen Erklärungen wie Bestellscheinen oder unterzeichneten Offerten oder auf den Webseiten von IOTEC (sofern angeboten) auswählt;
  - c. der jeweils gültigen Preisliste von IOTEC oder eines autorisierten Resellers für die Software und damit zusammenhängende Leistungen (Eliona Preisliste);
  - d. den jeweils gültigen Deployment Guide, welcher u.a. Informationen betreffend Systemanforderungen und für die Nutzung der Software geeignete Betriebssysteme und Geräte enthält;
  - e. dem jeweils gültigen Funktionsbeschrieb betreffend die Software resp. der Cloud-Edition;

Sämtliche der vorgenannten Dokumente bilden zusammen mit diesen ANB den Vertrag zwischen den Parteien hinsichtlich der Nutzung von Eliona. Der Begriff Vertrag umfasst nachfolgend deshalb neben diesen ANB auch sämtliche der oben aufgeführten Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Dokumente gemäss lit. c bis und mit e sind entweder dem Abonnement beigelegt oder in der aktuell gültigen Fassung auf den Websites der IOTEC abrufbar.

- 1.3. Zusätzliche oder vom Vertrag abweichende Bedingungen in vorgefertigten Dokumenten des Kunden (wie z.B. Allgemeinen Einkaufsbedingungen) oder einer schriftlichen Mitteilung des Kunden (z.B. in einer Bestellung, in Purchase Orders oder ähnlichen Erklärungen) sind wegbedungen und gelangen somit nicht zur Anwendung.
- 1.4. Der Vertrag kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung an den Kunden zustande. Sämtliche Kataloge, Prospekte und Publikationen im Internet gelten als Aufforderung zur Offerte und sind für IOTEC unverbindlich. Bestellungen, die von den von IOTEC publizierten Spezifikationen abweichen oder vom Kunden angebrachte Zusätze oder Änderungen enthalten, entfalten nur eine Wirkung, falls sie mit einer Auftragsbestätigung ausdrücklich durch IOTEC bestätigt werden.

## **2. Funktionalitäten der Software**

- 2.1. Die Funktionalitäten der Software sind im Funktionsbeschrieb umrissen.
- 2.2. Während der Abonnementsdauer hat der Kunde das Recht, von IOTEC sukzessive Updates zu beziehen. Updates sind eine Aktualisierung der Software, die vornehmlich darauf ausgerichtet sind, bestehende Fehler der Software zu beheben. Bei der Cloud Edition gelangt der Kunde automatisch in den Genuss von Updates der Software. Updates sind in der Abonnementsgebühr enthalten.

Upgrades der Software, sprich neue Versionen der Software, die auf verschiedenen Ebenen Erweiterungen und zum Teil neue Features und Funktionalitäten beinhalten, sind nur dann in der Abonnementsgebühr enthalten, wenn der Kunde Eliona im Standardbuild nutzt und über eine Verbindung zum Update Server unterhält.

- 2.3. Es besteht kein Anspruch einzelner Kunden auf eine bestimmte Ausgestaltung der Software respektive ihrer Cloud-Edition oder auf die Beibehaltung von darüber zugänglichen Funktionen. IOTEC hat zur Wahrung des Qualitätsstandards, aber auch im Hinblick auf technische oder wirtschaftliche Entwicklungen, das Recht, die Software sowie ihre Funktionalitäten und Inhalte jederzeit anzupassen. Entsprechend steht es IOTEC auch frei, die unter Ziffer 1.2 lit. d und e aufgeführten Begleitdokumente mit vorheriger Mitteilung an den Kunden jederzeit einseitig anzupassen, wobei dem Kunden in solchen Fällen unter Umständen ein Kündigungsrecht nach Massgabe von Ziffer 16.4 offen steht.

## **3. Support**

- 3.1. Für Auskünfte zur Benutzung der Software und zur Meldung allfälliger Störungen und Fehlfunktionen betreibt IOTEC ein Helpdesk, welches der Kunde über Telefon (Hotline) sowie über E-Mail erreichen kann. Das Supportdesk steht dem Kunden Montag bis Freitag (gesetzliche Feiertage am Sitz der IOTEC ausgenommen) zwischen 8.30 und 17.00 Uhr MEZ zur Verfügung. Die Zugangsnummer der Hotline wird dem Kunden separat mitgeteilt oder ist auf den Webseiten der IOTEC bezeichnet.

- 3.2. Die Supportleistungen von IOTEC sind auf die Diagnose und Analyse von gemeldeten Störungen oder Fehlfunktionen und deren Behebung (siehe Ziffer 18.1) respektive und soweit anwendbar auf die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit der Cloud-Edition (siehe Ziffer 18.3) gerichtet.

#### **4. Zusätzliche Dienstleistungen**

Im Zusammenhang mit der Software erbringt IOTEC zusätzliche Dienstleistungen wie Engineering, Projektmanagement, Datenmodellierung und Consulting. Sollte der Kunde solche Leistungen beziehen wollen, wird dies im Abonnement oder in einer separaten Vereinbarung entsprechend festgelegt.

## **B) NUTZUNGSRECHT UND ZUGANG ZUR CLOUD-EDITION**

### **5. Nutzungsrecht**

- 5.1. IOTEC (a) gewährt dem Kunden respektive seinen Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen eines Proof of Concept Zugang zur gehosteten Software und überlässt ihm einen definierten Speicherplatz auf einem von IOTEC oder einem Subakkordanten betriebenen und gehosteten virtuellen Server; oder (b) überlässt IOTEC dem Kunden die Software per Download zur Installation auf seiner eigenen Systemumgebung oder auf extern zugemieteter Infrastruktur.
- 5.2. Unter Voraussetzung der vollständigen Bezahlung der anfallenden Abonnementsgebühren an IOTEC oder an einen von IOTEC autorisierten Reseller räumt IOTEC dem Kunden für die Dauer des Abonnements ein örtlich nicht beschränktes, nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares (soweit nicht anders festgelegt) Recht ein, die im Abonnement aufgeführten Module der Software ihrer Bestimmung gemäss und im Rahmen des vereinbarten Mengengerüst für seine eigenen Zwecke zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Mengengerüst basiert jeweils auf Parametern wie Infravolts, Regeln und/oder Datenpunkten, welche in der aktuell gültigen Eliona Preisliste definiert sind. Der Umfang des Abonnements kann sich während der Abonnementsdauer gemäss Ziffer 12.4 verändern.
- 5.3. Das Nutzungsrecht des Kunden beinhaltet in Bezug auf die im Abonnement aufgeführten Module der Software und das dort vereinbarte Mengengerüst die Möglichkeit, die Software resp. die lizenzierten Module (a) auch durch mit dem Kunden im Konzern verbundene Unternehmen (Konzernmuttergesellschaft, Tochtergesellschaften, Konzernschwestern) nutzen zu lassen, wobei der Kunde für die Handlungen und Unterlassungen anderer Konzerngesellschaften einzustehen hat, als ob es seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen wären; (b) die Software durch einen externen Hosting-/Infrastruktur-Provider für die ausschliesslichen Zwecke des Kunden und/oder der Konzerngesellschaften des Kunden betreiben zu lassen, wobei IOTEC eine solche Auslagerung vorgängig anzuzeigen ist.
- 5.4. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, (a) die Software ohne die vorherige Zustimmung von IOTEC resp. ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung mit IOTEC in ihrer Gesamtheit oder nur bezüglich gewisser Teilaspekte oder Module Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen, zu verkaufen, zu vermieten, als Service zur Verfügung zu stellen oder in irgendeiner Form zu lizenzieren oder Unterlizenzen zu begeben; (b) die Software in weiterem Masse zu nutzen, als dies im Mengengerüst im Abonnement festgelegt ist – ist eine Mehrnutzung anzunehmen oder geplant, hat der Kunde IOTEC oder seinen autorisierten Reseller entsprechend zu informieren und die Lizenzierung zusätzlicher Einheiten anzufragen, worauf das Abonnement entsprechend angepasst wird (siehe Ziffer 12.4); (c) die Software nach Beendigung des Vertrages weiterhin zu nutzen; (d) die Software zu modifizieren (inkl. Änderung oder Elimination

von Urheberrechtsvermerken), einem Reverse Engineering zu unterziehen, zu disassemblieren, dechiffrieren, dekompileieren noch daraus abgeleitete Werke herzustellen, es sei denn solche Rechte stünden dem Kunden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu; (e) die Software zu vervielfältigen, es sei denn, dies ist zu Archivierungszwecken notwendig oder ein unerlässlicher Schritt im Zuge des lizenzierten Nutzungsumfanges.

- 5.5. Ohne entsprechenden Autorisation im Funktionsbeschreibung oder ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch IOTEC darf die Software nicht für Hochrisiko-Anwendungen eingesetzt werden. Als Hochrisiko-Anwendungen gelten Geschäftsfälle, in denen der Ausfall oder die Fehlerhaftigkeit der Software zu Personenschäden oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen kann, wie z.B. der Betrieb von Kernkraftwerken, Verkehrssystemen, autonomen Fahrsystemen, Flugzeugnavigation oder Flugzeugkommunikationssysteme, Flugsicherungssysteme, Waffensysteme und direkte Lebenserhaltungsmaschinen beschränkt. IOTEC lehnt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Gewährleistung der Eignung der Software für Hochrisiko-Anwendungen ab.
- 5.6. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung mit IOTEC regelt der Vertrag den Inhalt des Nutzungsrechts des Kunden abschliessend. Eine darüberhinausgehende Verwendung der Software durch den Kunden ist nicht zulässig.

## **6. Passwortgeschützter Zugang zur Cloud-Edition**

- 6.1. IOTEC räumt Nutzerinnen und Nutzern des Kunden über das Internet einen passwortgeschützten Zugriff auf die Cloud-Edition der Software ein.
- 6.2. Der Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die von ihm berechtigten Nutzerinnen/Nutzer Zugangsdaten keinen unbefugten Personen offenlegen und diese sorgfältig und vor Zugriff durch Dritte adäquat geschützt aufbewahren.
- 6.3. IOTEC behält sich das Recht vor, den Zugang zur Cloud-Edition gesamthaft oder für einzelne Nutzerinnen/Nutzer ohne Vorankündigung zu sistieren oder auf bestimmte Funktionen einzuschränken, wenn (a) der Kunde oder einzelne der von ihm autorisierte Nutzerinnen und Nutzer wiederholt gegen den Vertrag verstossen; (b) aufgrund von Umständen, die in der Risikosphäre des Kunden liegen, der unbeeinträchtigte Betrieb der Cloud-Edition gefährdet wird; (c) der Kunde mit der Bezahlung der Abonnementsgebühren gegenüber IOTEC oder dem autorisierten Reseller in Verzug ist.

IOTEC resp. der autorisierte Reseller ist im Fall einer solchen Sistierung nicht verpflichtet, auf die Erhebung von Abonnementsgebühren für die Zeit der Sistierung zu verzichten.

- 6.4. IOTEC lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die dem Kunden durch Missbrauch oder Verlust der den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern überlassenen respektive von diesen selbst gewählten Zugangsdaten (z.B. Benutzeridentifikation, Passwort) respektive durch eine Sistierung des Zuganges zur Cloud-Edition entstehen.

## **7. Geistiges Eigentum**

- 7.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte und anderen Schutzrechte an der Software und anderen Standardprodukten der IOTEC stehen entweder IOTEC oder ihren Lizenzgebern (z.B. Hersteller von Drittprogrammen) zu und verbleiben auch bei diesen Parteien. Abgesehen von dem gemäss dem Vertrag eingeräumten Nutzungsrecht erwirbt der Kunde an der Software und an der mit ihr zusammenhängenden Dokumentation keinerlei Rechte.

- 7.2. Mit Ausnahme von vorbestehenden proprietären Materialien von IOTEC und soweit nicht abweichend festgelegt gehen die Rechte an den von IOTEC in Erfüllung von zusätzlichen Dienstleistungen gemäss Ziffer 4 für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen auf den Kunden über. IOTEC erhält an solchen Arbeitsergebnissen allerdings das zeitlich unbefristete, weltweite, ausschliessliche, übertragbare und unterlizenzierbare kostenfreie Recht, solche Arbeitsergebnisse in beliebiger Weise weiter zu nutzen und auch an Dritte zu verbreiten. Vorbehalten bleibt die Wahrung der Geheimhaltungspflicht gemäss Ziffer 17.

An rechtlich nicht geschützten Ideen, Know-How, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt.

## **8. Lizenzaudit**

- 8.1. Während der Abonnementsdauer hat IOTEC das Recht, vom Kunden einmal pro Kalenderjahr eine Selbstdeklaration in Bezug auf die Verwendung der Software durch den Kunden und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages einzufordern. Diese Deklaration ist vom Kunden innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Eingang der Anfrage beizubringen.
- 8.2. IOTEC hat nach Erhalt einer solchen Selbstdeklaration und innert einer angemessenen vorherigen schriftlichen Mitteilung an den Kunden das Recht, die vertragsgemässe Nutzung der Software durch den Kunden vor Ort beim Kunden zu überprüfen, wenn dies nach Ermessen von IOTEC als notwendig erachtet wird. Der Kunde wird eine solche Vor-Ort Auditierung auf eigene Kosten in angemessener Weise unterstützen und IOTEC resp. ihren Prüfern Zugang zu den vernünftigerweise erforderlichen Informationen, Räumlichkeiten und Systemen des Kunden gestatten. Die Durchführung eines solchen Prüfverfahrens darf den Geschäftsbetrieb des Kunden allerdings nicht unangemessen beeinträchtigen und es sind die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Kunden in angemessener Weise zu berücksichtigen. IOTEC behält sich das Recht vor, ein solches Prüfungsverfahren selbst durchzuführen oder durch eine von ihr bestellte externe Prüfungsgesellschaft vornehmen zu lassen.
- 8.3. Wenn die Selbstdeklaration oder ein Prüfverfahren ergeben, dass der Kunde nicht ausreichend lizenziert ist, so ist IOTEC berechtigt, die Lizenzdeckung auf den Zeitpunkt der erfolgten Mehrnutzung hin anzupassen und zusätzliche Lizenzgebühren in Rechnung zu stellen. Wenn ein vor Ort durchgeführtes Prüfungsverfahren eine nicht lizenzkonforme Mehrnutzung durch den Kunden aufzeigen sollte, trägt der Kunde zudem die angemessenen internen und externen Kosten, welche IOTEC im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren angefallen sind.

## **C) PFLICHTEN DES KUNDEN**

### **9. Allgemein**

- 9.1. Der Kunde unterstützt IOTEC bei der Vorbereitung und Erbringung ihrer Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich und stellt ihr alle vernünftigerweise erforderlichen Leistungen, Informationen, Sachmittel und Rechte auf eigene Kosten und Gefahr zur Verfügung. Der Kunde ist zudem für die vertragsgemäss Nutzung der Software verantwortlich.
- 9.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die auf seiner Seite erforderlichen technischen Voraussetzungen für die vorgesehene Nutzung der Software bestehen und aufrechterhalten werden. Die technischen Anforderungen an die Anbindung und die Nutzung der Cloud Edition richten sich nach den von IOTEC ausgegebenen Systemanforderungen in der aktuell gültigen Version des Deployment Guides. Übergabepunkt für die Nutzung der Cloud Edition ist der Routerausgang des von IOTEC verwendeten Rechenzentrums.

- 9.3. Die Verantwortung für Beschaffung und Unterhalt eines für den Betrieb der Software geeigneten Informatiksystems, die Auswahl, die Installation und den Gebrauch der Software, das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer, die Erhebung von Daten im Feld sowie die Qualität der mit Hilfe der Software verarbeiteten Daten liegt ausschliesslich beim Kunden. IOTEC kann dafür keine Gewährleistung und Haftung übernehmen.
- 9.4. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die zur Sicherung der eigenen Systeme notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherheitseinstellungen der benutzten Browser, die Installation einer Firewall, eine aktuelle Schutzsoftware gegen Computerviren und eine regelmässige Datensicherung sowie der physische Zugangsschutz.

## **10. Pflicht zur Unterlassung von unzulässiger/ Vermeidung von potenziell schädlicher Nutzung (Acceptable Use)**

- 10.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Cloud-Edition durch die von ihm autorisierten Nutzerinnen/Nutzer (a) nicht gegen die Bestimmungen des Vertrages, Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte, andere Immaterialgüterrechte, Forderungsrechte aller Art, Eigentumsrechte und sonstige dingliche Rechte sowie Persönlichkeitsrechte), gesetzliche Bestimmungen und/oder gegen die guten Sitten verstösst; (b) in keiner Art und Weise die Funktionsfähigkeit der Cloud-Edition und/oder der dahinterstehenden Infrastruktur negativ und zum Schaden von IOTEC, anderer Anwender oder weiterer Dritter beeinträchtigt.
- 10.2. Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen (Daten in jeglicher Form) verantwortlich, welche er respektive seine Nutzerinnen/Nutzer in der Cloud-Edition erfassen, speichern, übermitteln, bearbeiten und/oder bereitstellen.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass seine Nutzerinnen/Nutzer Daten und Informationen vor der Übermittlung und Speicherung in der Cloud-Edition auf Viren oder sonstige schädliche Softwareroutinen überprüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Schutzprogramme verwenden.
- 10.4. IOTEC ist berechtigt, technische Vorkehrungen zu treffen, durch die eine missbräuchliche und/oder potenziell schädliche Verwendung der Cloud-Edition entdeckt und verfolgt oder verhindert werden kann. Es ist ihr zudem erlaubt, Inhalte, die nach ihrem Ermessen gegen den Vertrag verstossen nötigenfalls zu entfernen, ohne dass sie für eine solche Entfernung oder auch die Nichtanhandnahme oder Verzögerung derselben verantwortlich gemacht werden könnte. IOTEC hat jedoch keine generellen Monitoring- oder Prüfpflichten.
- 10.5. Der Kunde wird IOTEC von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die gegenüber IOTEC von Dritte geltend gemacht werden und auf eine vertragswidrige und/oder rechtswidrige Nutzung der Cloud-Edition durch den Kunden respektive durch seine Nutzerinnen/Nutzer zurückzuführen sind.

## **11. Einhaltung von Exportvorschriften**

- 11.1. Die Vertragserfüllung durch IOTEC steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 11.2. Der Kunde hat bei Weitergabe der Software und der dazugehörigen Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von IOTEC erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im

In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

- 11.3. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde IOTEC und/oder dem von IOTEC autorisierten Reseller nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Software bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- 11.4. Der Kunde stellt IOTEC und, soweit relevant, den von IOTEC autorisierten Reseller von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten IOTEC oder dem Reseller gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## **12. Abonnementsgebühren und weitere Vergütungen**

- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber IOTEC zur Bezahlung der im Abonnement festgelegten Abonnementsgebühr für die Nutzung der Software sowie allfälliger weiterer Gebühren, die sich aus der Auswahl des Kunden im Rahmen des Bestellprozesses oder aus einer besonderen Abrede zwischen dem Kunden und IOTEC ergeben.
- 12.2. Die Höhe der Abonnementsgebühr basiert grundsätzlich auf den im Abonnement vermerkten Nutzungsumfang (wie z.B. Anzahl Infravolts, Regeln und/oder Datenpunkte) und der aktuellen Eliona Preisliste. Die Gestaltung der Preise, die ein autorisierter Reseller dem Kunden anbietet, richtet sich nach den massgeblichen Vereinbarungen zwischen Kunde und Reseller.  
  
Zusätzliche Dienstleistungen werden von IOTEC nach Aufwand zu den Ansätzen gemäss der aktuellen Eliona Preisliste erbracht.
- 12.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart verstehen sich sämtliche in der Eliona Preisliste, den Abonnementen oder anderen Vertragsbeilagen oder Dokumenten aufgeführten Preise und Ansätze stets (a) in Schweizer Franken oder Euro und exklusive Spesen und sonstigem Auslagenersatz; (b) exklusive Mehrwertsteuer und anderen anwendbaren Abgaben.
- 12.4. Dem Kunden steht während der Abonnementsdauer jederzeit frei, den Nutzungsumfang zu erhöhen. Für die Berechnung der Abonnementsgebühr ist die zum Zeitpunkt der Erhöhung gültige Eliona Preisliste massgeblich.
- 12.5. IOTEC behält sich das Recht vor, die Eliona Preisliste zu jederzeit einseitig anzupassen. IOTEC kündigt solche Anpassungen angemessen und mindestens vier Wochen im Voraus an. Dem Kunden steht in solchen Fällen unter Umständen ein Kündigungsrecht nach Massgabe von Ziffer 16.4 offen.

## **13. Rechnungsstellung**

- 13.1. Die Zahlungsmodalitäten und Rechnungsperiodizität in Bezug auf die Abonnementsgebühr ergibt sich aus dem Abonnement. Wenn nicht anders vermerkt, wird die Abonnementsgebühr von IOTEC monatlich im Voraus in Rechnung gestellt werden. Mit Beendigung des Abonnements werden alle ausstehenden Beträge zur Zahlung fällig.  
  
Zusätzliche Dienstleistungen und Einmalgebühren werden dem Kunden gemäss gesonderter Vereinbarung oder wie im Abonnement vermerkt in Rechnung gestellt. Fehlt eine solche

Vereinbarung, so werden zusätzliche Dienstleistungen nach Aufwand aufgrund von Arbeitsrapporten monatlich abgerechnet.

- 13.2. Die Zahlungsfrist für Rechnungen der IOTEC beträgt 30 Tage rein Netto ab Rechnungsdatum. Der Kunde hat der IOTEC Beanstandungen bezüglich gestellter Rechnungen umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 13.3. Der Kunde anerkennt, dass er sich im Falle der Nichtbezahlung eines Rechnungsbetrages oder Teil desselben, welcher nicht in guter Treu beanstandet worden ist, mit Ablauf der vorgenannten Frist auch ohne Mahnung von Seiten IOTEC automatisch im Verzug befindet. Im Verzugsfall (a) schuldet der Kunde IOTEC ohne weiteres eine Mahngebühr von CHF 100.-- oder Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p. a., falls die Verzugszinsen den Betrag der Mahngebühr übersteigen; (b) ist IOTEC unter vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, Supportleistungen in Bezug auf die Software oder den Zugang des Kunden zur Cloud-Edition bis zur Bezahlung der Ausstände zu sistieren.

## **D) DATEN & SICHERHEIT**

### **14. Allgemeiner Grundsatz**

- 14.1. IOTEC respektiert die Datensouveränität des Kunden und die Bedeutung der Vertraulichkeit in Bezug auf Daten des Kunden sowie die Tatsache, dass die Offenlegung solcher Daten in nicht anonymisierter oder nicht aggregierter Form dem Kunden Schaden zufügen und gegen geltende Gesetze verstossen kann. IOTEC darf solche Daten nicht in individualisierter Form verwenden, d.h. in einer Form, die Rückschlüsse auf die Identität des Kunden, der Nutzer und/oder anderer Personen zulässt.

Der Kunde kann von IOTEC jederzeit, insbesondere nach Beendigung des Abonnements so v.a. betreffend die Cloud-Edition, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten in einem marktüblichen Format an sich selbst verlangen.

- 14.2. Der Kunde ist Eigentümer aller Rechte, Titel und Interessen an allen Daten des Kunden und trägt die alleinige Verantwortung für deren Rechtmässigkeit, Zuverlässigkeit, Integrität, Genauigkeit und Qualität.

### **15. Schutz von personenbezogenen Daten**

- 15.1. Die geltenden und jeweils anwendbaren Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die spezialgesetzlichen Vorschriften sind von beiden Parteien einzuhalten.
- 15.2. IOTEC ist verpflichtet, an sie weitergegebene oder ihr zugängliche Personendaten aus dem Bereich des Kunden nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten und an Dritte weiter zu geben, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist und/oder in dieser Vereinbarung vorgesehen ist.
- 15.3. IOTEC hat in ihrem Einflussbereich und mit angemessenem Aufwand in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung angemessene administrative, organisatorische, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten und auch anderer Daten des Kunden gewährleisten, wobei IOTEC jedoch keine Archivierung oder permanente Speicherung dieser Daten vorsieht oder gewährleistet. Der Kunde muss selbst für die Sicherung solcher Daten sorgen, die er speichern möchte, und bleibt für die Speicherung, Sicherung und Sicherheit aller Daten in seinem Einflussbereich verantwortlich.

## **E) VERTRAGSBEGINN, BEENDIGUNG**

### **16. Abschluss und Dauer des Abonnements**

- 16.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und IOTEC kommt mit Bestätigung respektive Unterzeichnung des individuellen Abonnements zu Stande. Die Auslieferung der Software respektive der Zugriff auf die Cloud-Edition erfolgt per dem im Abonnement bezeichneten Startdatum, ab welchem auch die Laufzeit beginnt und die Abonnementsgebühren anfallen.
- 16.2. Der Vertrag resp. das Abonnement wird für die im Abonnement festgelegte Grundlaufzeit abgeschlossen. Ist im Abonnement eine solche nicht explizit vorgesehen, gilt für das Abonnement eine Grundlaufzeit von zwölf Monaten.
- 16.3. Der Vertrag resp. das Abonnement verlängert sich nach Ablauf der initialen Laufzeit (und nach jedem Verlängerungszeitraum) automatisch um einen im Abonnement festgelegten Verlängerungszeitraum, sofern es nicht durch eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Vorbehalten bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäss nachfolgendem Absatz.
- Ist im Abonnement kein Verlängerungszeitraum festgelegt, so verlängert sich der Vertrag/das Abonnement jeweils um einen Verlängerungszeitraum von zwölf Monaten.
- 16.4. Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag/das Abonnement jederzeit fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) wenn es der kündigenden Partei aufgrund der Gesamtumstände nicht zugemutet werden kann, weiterhin an den Vertrag gebunden zu sein und die andere Partei es versäumt hat, die beanstandeten Vertragsverletzungen trotz erfolgter Mahnung innert einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen zu beseitigen – von einer Abmahnung kann jedoch dann abgesehen werden, wenn eine Behebung des vertragswidrigen Zustandes objektiv nicht bewerkstelligt werden kann; (b) über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine Partei bei den zuständigen Instanzen einen Insolvenzantrag oder Antrag auf Nachlassstundung stellt und die von einem solchen Ereignis betroffene Partei keine adäquate Sicherstellung der künftig anfallenden Zahlungen oder Leistungen in Aussicht zu stellen vermag.
- 16.5. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (a) der Kunde die Software in vertrags- oder rechtswidriger Weise nutzt oder wenn der Kunde im Falle eines Zahlungsverzuges auch nach Ansetzung einer letzten, angemessenen Zahlungsfrist mit Androhung der Kündigung keine Zahlung leistet; (b) wenn IOTEC Vertragsdokumente gemäss Ziffer 2.3 oder Ziffer 12.5 einseitig in materieller Weise zum Nachteil des Kunden abändert.

## **F) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **17. Geheimhaltung**

- 17.1. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie Vertrauliche Informationen der anderen Partei entsprechend strikt vertraulich behandeln und in adäquater Weise vor dem Zugriff durch Dritte schützen werden, wobei sie auf den Schutz solcher Informationen mindestens die gleiche Sorgfalt verwenden werden wie zum Schutz eigener Informationen gleicher oder ähnlicher Natur. «Vertrauliche Informationen» sind alle Informationen einer Partei unabhängig von Form und Medium, die diese vor der Offenbarung als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet hat oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich vernünftigerweise aus ihrer Natur und/oder den Umständen ihrer Offenbarung ergibt. Nicht als «Vertrauliche Informationen» gelten Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann,

dass sie entweder (a) von der offenlegenden Partei schriftlich zur Offenlegung frei gegeben worden sind; (b) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (c) die Informationen rechtmässig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war; (d) allgemein zugänglich sind oder waren; (iv) allgemein zugänglich sind oder waren; oder (e) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden.

- 17.2. Soweit nicht anders festgelegt dürfen die Parteien Vertrauliche Informationen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keinen Dritten offenlegen oder in irgendeiner Weise zugänglich machen. Die Parteien sind jedoch berechtigt, Vertrauliche Informationen auf einer ‚need-to-know‘ Basis offen zu legen an (a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Subunternehmer oder andere Dritte sowie deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die zur Geltendmachung/Erbringung von Leistungen unter dem Vertrag oder in anderer Weise zur Abwicklung des Vertrags vernünftigerweise auf Zugang zu solchen Vertraulichen Informationen angewiesen sind; (b) an Drittparteien sowie deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche einer Partei gegenüber rechtliche Dienstleistungen, Buchführungsleistungen und/oder Revisionsdienstleistungen erbringen. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass sämtliche der vorgenannten Personen (inklusive ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) entweder gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen (wie z.B. dem Anwaltsgeheimnis) oder vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, welche denjenigen gemäss diesen ANB materiell zumindest gleichwertig gegenüberstehen.
- 17.3. Eine Partei ist dann zur Offenbarung Vertraulicher Informationen berechtigt, wenn sie hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher, gerichtlicher oder einer vergleichbaren Anforderung verpflichtet ist und sie (a) die andere Partei über eine solche Anforderung unverzüglich unterrichtet, soweit eine solche Benachrichtigung nicht gesetzlich untersagt ist; und (b) der anderen Partei die vernünftigerweise zu erwartende Unterstützung im Zusammenhang mit allen rechtlich verfügbaren Schritten leistet, um eine Herausgabe so weit möglich zu verhindern oder zu beschränken.
- 17.4. Die Parteien werden einander informieren (a) im Falle einer akuten oder auch bloss drohenden Verletzung dieser Ziffer 17 ; (b) im Falle eines unberechtigten Zugriffes auf EDV-Systeme, auf welchen Vertrauliche Informationen abgelegt sind; und/oder (c) wenn eine Offenbarung von Vertraulichen Informationen erfolgt ist, welche in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der ordnungsgemässen Abwicklung des Vertrags steht.
- 17.5. Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung gemäss dieser Ziffer 17 bleiben über das Ende des Vertrags hin gültig.

## 18. Gewährleistung

- 18.1. IOTEC gewährleistet, dass die Software während der Vertragsdauer keine betriebsverhindernden Mängel aufweist, sofern der Kunde die geltenden technischen Voraussetzungen für den bestimmungsgemässen Einsatz der Software einhält. Betriebsverhindernde Störungen und andere Fehlfunktionen sind unter Angabe aller Details, Scripts, Logs und weiteren der Eingrenzung des Problems dienlichen Unterlagen umgehend an Support von IOTEC zu melden und diese wird auf einer ‚best effort‘ Basis entweder (a) eine korrigierte Version in der Form eines Patches oder neuen Releases liefern; oder (b) eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen und die auftretenden Probleme subsequent in neuen Patches oder neuen Releases adressieren und beheben. Fehlfunktionen, welche die Nutzung

respektive die Funktionalitäten der Software für den Kunden nicht massgeblich einschränken, nicht unmittelbar, sondern in einem der Folge-releases der Software zu adressieren.

- 18.2. Die Gewährleistung gemäss Ziffer 18.1 bezieht sich grundsätzlich auf die aktuell gültige Version der Software sowie auf ihre unmittelbare Vorgängerversion – ein Update (Patch) der Software wird jedoch von IOTEC, unabhängig von der Anzahl der in der Zwischenzeit veröffentlichten neuen Upgrades (Major/Minor), während eines Zeitraums von 12 Monaten nach der offiziellen Herausgabe der nachfolgenden Version unterstützt. »Update« bezeichnet einen Release der Software, welche vor allem darauf ausgelegt ist, Sicherheitslücken zu schliessen und Fehlfunktionen zu adressieren. Voraussetzung ist hierfür, dass ein Remote-Zugang zum System besteht.

Automatisierte «Upgrades» welche neue Funktionalitäten sowie funktionale, architektonische und schnittstellenbezogene Änderungen und Zusätze beinhalten, werden nur unterstützt, wenn eine Verbindung zum Update Server in der Cloud besteht. Ohne Verbindung zum Update Server können Upgrades manuell und damit kostenpflichtig durchgeführt werden.

Die Versionsnummer setzt sich auf Grundlage des «Semantic Versioning» Konzeptes zusammen. Auf Grundlage einer Versionsnummer von MAJOR.MINOR.PATCH werden die einzelnen Elemente folgendermassen erhöht:

- a. MAJOR wird erhöht, wenn API-inkompatible Änderungen veröffentlicht werden,
- b. MINOR wird erhöht, wenn neue Funktionalitäten, welche kompatibel zur bisherigen API sind, veröffentlicht werden, und
- c. PATCH wird erhöht, wenn die Änderungen ausschliesslich Bugfixes umfassen.

- 18.3. IOTEC wird die Cloud-Edition in guter Treu und mit der notwendigen Sorgfalt zur Verfügung stellen. Eine hundertprozentige applikatorische Verfügbarkeit der Cloud-Edition und der ihren Betrieb verwendeten Infrastruktur ist technisch allerdings nicht zu realisieren – für den Betrieb der Infrastruktur durch IOTEC (resp. durch ihren Subakkordanten) gelten die im Funktionsbeschreibung dargelegten Angaben als Richtwerte. IOTEC bemüht sich jedoch auf einer ‚best effort‘ Basis mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und im Rahmen der Wirtschaftlichkeit, die Cloud-Edition in hohem Masse verfügbar zu halten. IOTEC behält sich jedoch vor, wartungsbedingte Unterbrechungen der Cloud Edition vorzunehmen und damit die Verfügbarkeit des gesamten oder eines Teils der Cloud Edition vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen. IOTEC ist bemüht, planbare Wartungsarbeiten nach Möglichkeit ausserhalb der Bürozeiten (sprich Montag bis Freitag in einem Fenster zwischen 20.00 bis 7.00 Uhr MEZ) oder an Wochenenden vorzunehmen und auch entsprechend anzukündigen. Unaufschiebbar Wartungsarbeiten können von IOTEC demgegenüber jederzeit vorgenommen werden – auch solche Arbeiten werden dem Kunden nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt.

- 18.4. Zusätzliche Dienstleistungen gemäss Ziffer 4 werden von IOTEC in guter Treu, mit der notwendigen Sorgfalt erbracht.

- 18.5. Eine Gewährleistung von Seiten IOTEC entfällt, wenn ihre Untersuchungen aufgrund einer Fehlermeldung des Kunden ergeben, dass der angebliche Defekt oder die Fehlfunktion der Software (a) vernünftigerweise nicht reproduzierbar ist oder gar nicht vorliegt; (b) nicht primär durch einen Fehler, Defekt oder einen Ausfall der Software selber verursacht worden ist; (c) durch Missbrauch, Fahrlässigkeit oder unsachgemässe, vertrags- oder rechtswidrige Handhabung des Kunden oder eines Dritten verursacht wurde; (d) auf eine Modifikation oder Änderung der Software zurückzuführen ist, welche ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Seiten IOTEC durch den Kunden oder Dritte vorgenommen worden ist; (e) die Software in Bereichen eingesetzt wird (wie z.B. Hochrisiko-Anwendungen gemäss Ziffer 5.5), die nicht im

Funktionsbeschreibung verzeichnet sind; (f) die Software vom Kunden in einer Weise eingesetzt wird, die gegen die für den Kunden geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verstösst;

## 19. Rechtsgewährleistung

- 19.1. IOTEC sichert dem Kunden zu, dass die Nutzung der Software nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine besseren Rechte Dritter verletzt.
- 19.2. Falls ein Dritter wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung gegen den Kunden einen Anspruch geltend macht oder eine Geltendmachung androht, ist IOTEC unverzüglich zu informieren. Der Kunde ermächtigt IOTEC zur alleinigen Führung und Beilegung des Rechtsstreits, insbesondere auch mittels eines Vergleiches. Der Kunde unterstützt IOTEC diesbezüglich in zumutbarer Weise und befolgt deren Anweisungen.
- 19.3. Falls der Gebrauch der Software durch den Kunden gemäss dem Ermessen von IOTEC Schutzrechte eines Dritten verletzt oder zu verletzen geeignet ist, bleibt IOTEC jederzeit berechtigt nach eigener Wahl, (a) auf eigene Kosten die nötigen Lizenzen von Dritten zu beschaffen, so dass eine Schutzrechtsverletzung behoben und die ungestörte Nutzung der Software durch den Kunden gewährleistet ist; (b) die Software gesamthaft oder auch nur in Teilen auszutauschen und zu ersetzen, falls auf diese Weise eine eventuelle Schutzrechtsverletzung vermieden oder beseitigt werden kann. Wenn in einem solchen Fall in der Folge objektiv zentrale Funktionalitäten der Software nicht mehr zur Verfügung stehen sollen, entschädigt IOTEC den Kunden anteilmässig für den Verlust des darauf bezogenen Nutzungsrechts durch Rückerstattung von erfolgten Zahlungen.
- 19.4. Falls die Verletzung von Schutzrechten von Dritten darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die Software in vertrags- oder rechtswidriger Weise genutzt hat, ist der Anspruch des Kunden auf Rechtsgewährleistung verwirkt bzw. ein solcher Anspruch besteht nicht. Der Kunde hält IOTEC in solchen Fällen von sämtlichen Schäden frei, welche sie zufolge einer rechts- und/oder vertragswidrigen Nutzung der Software durch den Kunden erleidet.

## 20. Haftung

- 20.1. Die Haftung von IOTEC und die Haftung von IOTEC für ihre Hilfspersonen sind in Bezug auf Schäden, welche dem Kunden im Zuge der Nutzung der Software und im Zusammenhang mit weiteren Dienstleistungen gemäss dem Vertrag entstehen, unabhängig vom Rechtsgrund vollumfänglich ausgeschlossen. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind jedoch Personenschäden sowie Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von IOTEC zurückzuführen.
- 20.2. Ausgeschlossen oder limitiert ist die Haftung von IOTEC zudem und soweit gesetzlich zulässig für (a) mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden (wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden, erhobene Bussgelder und/oder Ansprüche Dritter); (b) Schäden, die auf ein Verhalten oder eine Unterlassung des Kunden und/oder der vom Kunden angelegte Nutzerinnen und Nutzer der Cloud-Edition zurückzuführen sind.
- 20.3. IOTEC ist von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Vertrag befreit, solange und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt zurückzuführen ist und sie keine vertraglichen Verpflichtungen zur Mitigation solcher Risiken verletzt hat. Als Umstände höherer Gewalt gelten beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen sowie Epidemien und Pandemien und sonstige nicht von IOTEC zu vertretende

äussere Umstände. IOTEC hat den Kunden über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 21. Varia

- 21.1. Es ist IOTEC erlaubt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss dem Vertrag Subakkordanten beizuziehen.
- 21.2. Beide Parteien sind mit Ausnahme von Fällen der Universalsukzession nur dann berechtigt ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzeln oder gesamthaft auf Dritte zu übertragen, wenn hierfür die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vorliegt, wobei eine solche Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigert oder verzögert werden darf. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn durch die Vertragsübertragung der Charakter, der Umfang oder die Kosten der Leistungserbringung zulasten der um Zustimmung zu einer Übertragung ersuchten Partei verändert würden.
- 21.3. Sollte sich eine der Bestimmungen dieser ANB/des Vertrages als ungültig oder gar nichtig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages an sich nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die fragliche Vertragsbestimmung so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Dieser Abschnitt gilt sinngemäss, wenn sich der Vertrag über bestimmte essenzielle Fragen ausschweigen sollte.
- 21.4. Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Vorbehalten bleiben jedoch unilaterale Änderungen von Vertragsdokumenten durch IOTEC gemäss Ziffer 2.3 oder Ziffer 12.5.
- 21.5. Die Verrechnung von Abonnementsgebühren oder sonstigen, von IOTEC in Rechnung gestellten Beträgen, mit anderen Ansprüchen aus den Geschäftsbeziehungen der Parteien bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- 21.6. IOTEC ist berechtigt, den Kunden mündlich oder in schriftlichen Publikationen unabhängig vom Medium als Referenz zu benennen (z.B. auf Websites, in Referenzlisten und Verkaufspräsentationen). Zu diesem Zwecke ist es IOTEC gestattet, den Firmennamen, die Logos und/oder die Wort- und Bildmarken des Kunden zu verwenden, sofern IOTEC die vom Kunden schriftlich kommunizierten Marketing-, Branding- und/oder anderen massgeblichen Richtlinien des Kunden einhält.

## 22. Anwendbares Recht

Diese ANB und jeder Vertrag bezüglich der Nutzung der Software unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss (a) internationaler Übereinkommen, auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) und (b) der kollisionsrechtlichen Normen.

## 23. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Winterthur, Schweiz. Es ist IOTEC allerdings unbenommen, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.

### **Hinterlegung des Quellcodes**

Falls sich IOTEC infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen nicht mehr im Stande sieht, die Gebrauchsfähigkeit der Software nach Massgabe dieses Vertrages sicherstellen oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbieten zu können, so steht es dem Kunden frei, die Weiterentwicklung der Software oder Wartung etc. selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. Dies bedingt allerdings, dass der Kunde die Lizenzgebühren für die restliche Vertragslaufzeit gesamthaft und im Voraus an IOTEC respektive an die Nachlassmasse bezahlt oder, im Falle der Übernahme der Leistungspflichten durch Dritte, diese Dritte entsprechend für ihre Leistungen inklusive der Einräumung der Nutzungsrechte entschädigt.

In den obigen Fällen ist der Kunde ohne weiteres und ohne zusätzliche Vergütung berechtigt, auf den Source Code der Software zuzugreifen und diesen zu nutzen, soweit es für die Pflege, den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Wartung etc. der Software für eigene Zwecke und in Rahmen der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte nötig ist. Dadurch dürfen weder die normale Auswertung der Software durch IOTEC oder ihrer Rechtsnachfolger noch die rechtmässigen Interessen der IOTEC, ihrer Gläubiger oder ihrer Rechtsnachfolger unzumutbar beeinträchtigt werden.

Zur Absicherung der vorstehenden Herausgabepflichten kann der Kunde jederzeit verlangen, dass der Source Code der Software und nach Vereinbarung auch Entwicklungsdokumentation auf Kosten des Kunden bei einer für beide Parteien akzeptablen, auf Software-Escrow spezialisierten Unternehmung hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird.